

**Gutachten 366-0226-20-WIRD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 53518**

ANLAGE: 46 MARUTI, SUZUKI
Hersteller: ALCAR WHEELS GmbH

Radtyp: TTNJ
Stand: 26.07.2023



Fahrzeughersteller MARUTI, Suzuki, SUZUKI

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 5 1/2 J X 15 H2 Einpreßtiefe (mm) : 40
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 100/4 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

| Ausführung | Ausführungsbezeichnung | | Mitteln och in mm | Zentrierung- werkstoff | zul. Rad- last in kg | zul. Abroll umf. in mm | gültig ab Fertig datum |
|----------------|------------------------|------------------------------|-------------------------|---------------------------|-------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|
| | Kennzeichnung Rad | Kennzeichnung Zentrierung | | | | | |
| TTNJ2BA40ED541 | PCD100 ET40 | ohne | 54,1 | | 590 | 1998 | 01/21 |
| TTNJ2BA40EO541 | PCD100 ET40 | ohne | 54,1 | | 590 | 1998 | 01/21 |
| TTNJ2BP40ED541 | PCD100 ET40 | ohne | 54,1 | | 590 | 1998 | 01/21 |
| TTNJ2BP40EO541 | PCD100 ET40 | ohne | 54,1 | | 590 | 1998 | 01/21 |
| TTNJ2SA40ED541 | PCD100 ET40 | ohne | 54,1 | | 590 | 1998 | 01/21 |
| TTNJ2SA40EO541 | PCD100 ET40 | ohne | 54,1 | | 590 | 1998 | 01/21 |

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z. B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

Der Fahrzeughalter muss auf die Kontrolle des Anzugsmoments der Befestigungsmittel nach einer Wegstrecke von 50km hingewiesen werden.

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : MARUTI, Suzuki, SUZUKI

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,25, Kegelw. 60 Grad, für Typ : EZ; GF

Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJS5

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,25, Kegelw. 60 Grad, für Typ : EW; MF-2S; MF; (Kegelbund)

Zubehör : OE-Mutter

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,25, Kegelw. 60 Grad, für Typ : NZ; FZ; ((nur VIN NR.: JSA...))

Zubehör : OE-Mutter

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,25, Kegelw. 60 Grad, für Typ : AZ-2S; AZ

Zubehör : OE-Mutter

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 85 Nm für Typ : EZ; GF; MF; MF-2S
100 Nm für Typ : AZ; AZ-2S; EW; FZ; NZ



S22 53518*02

**Gutachten 366-0226-20-WIRD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 53518**

ANLAGE: 46 MARUTI, SUZUKI
Hersteller: ALCAR WHEELS GmbH

Radtyp: TTNJ
Stand: 26.07.2023



Verkaufsbezeichnung: **ALTO**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|---------------------|----|--------------|--------------------|--|
| GF | e6*2001/116*0123*.. | 50 | 165/55R15 75 | 11A; 22I; 245; 248 | 4-türig; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71C; 71K; 721; 725; 73C; 74A |
| | | | 175/50R15 75 | 11A; 22I; 24J; 248 | |

Verkaufsbezeichnung: **BALENO**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|--------------------|---------|--------------|---------------------------------|---|
| EW | e6*2007/46*0177*.. | 66 - 82 | 175/65R15 84 | 12R | Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 51A; 7AV; 71C; 71K; 721; 725; 73C; 74D; 76Q |
| | | | 185/60R15 84 | 124 | |
| | | | 195/55R15 85 | 11A; 12A; 26P | |
| | | | 195/60R15 88 | 11A; 12A; 26P | |
| | | | 205/55R15 88 | 11A; 12A; 245; 248; 26P; 27I | |

Verkaufsbezeichnung: **IGNIS**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|----------------------|---------|--------------|--------------------|--|
| MF | e4*2007/46*1162*.. | 61 - 66 | 175/65R15 84 | 124 | Allradantrieb; Frontantrieb; inkl. Hybrid; 10B; 11B; 11G; 11H; 51A; 6AA; 7AV; 7PT; 71C; 71K; 721; 725; 73C; 74D; 76Q |
| | | | 185/60R15 84 | 12A | |
| | | | 185/65R15 88 | 12A | |
| | | | 195/55R15 85 | 12A | |
| | | | 195/60R15 88 | 12A | |
| MF-2S | e6*2018/858*00227*.. | 61 | 175/65R15 84 | 124 | Allradantrieb; Frontantrieb; Hybrid; 10B; 11B; 11G; 11H; 51A; 6AA; 7PT; 71C; 71K; 721; 725; 73C; 74D; 76Q |
| | | | 185/60R15 84 | 12A | |
| | | | 185/65R15 88 | 12A | |
| | | | 195/55R15 85 | 12A | |
| | | | 195/60R15 88 | 12A | |

Verkaufsbezeichnung: **SUZUKI SWIFT**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|---------------------|---------|--------------|--------------------|---|
| EZ | e4*2001/116*0102*.. | 68 | 185/60R15 84 | | nur bis e4*2001/116*0102*01; Allradantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71C; 71K; 721; 725; 73C; 74A |
| | | | 195/50R15 82 | | |
| | | | 195/55R15 85 | | |
| | | | 205/50R15 86 | 11A; 24M | |
| | | | 205/55R15 88 | 11A; 24M | |
| EZ | e4*2001/116*0102*.. | 67 - 75 | 185/60R15 84 | | nur bis e4*2001/116*0102*01; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71C; 71K; 721; 725; 73C; 74A |
| | | | 195/50R15 82 | | |
| | | | 195/55R15 85 | | |
| | | | 205/50R15 86 | | |
| | | | 205/55R15 88 | | |
| EZ | e4*2001/116*0102*.. | 67 - 75 | 185/60R15 84 | | ab e4*2001/116*0102*02; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71C; 71K; 721; 725; 73C; 74A |
| | | | 195/50R15 82 | | |
| | | | 195/55R15 85 | | |
| | | | 205/50R15 86 | | |
| | | | 205/55R15 88 | | |

**Gutachten 366-0226-20-WIRD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 53518**

ANLAGE: 46 MARUTI, SUZUKI
Hersteller: ALCAR WHEELS GmbH

Radtyp: TTNJ
Stand: 26.07.2023



Verkaufsbezeichnung: **SUZUKI SWIFT**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|--------------|--|---------|--------------|--------------------|---|
| EZ | e4*2001/116*0102*.. | 68 | 185/60R15 84 | | ab |
| | | | 195/50R15 82 | | e4*2001/116*0102*02; |
| | | | 195/55R15 85 | | Allradantrieb; |
| | | | 205/50R15 86 | 11A; 24M | 10B; 11B; 11G; 11H; |
| | | | 205/55R15 88 | 11A; 24M | 12A; 51A; 71C; 71K; 721; 725; 73C; 74A |
| FZ NZ | e4*2007/46*0198*.. e4*2007/46*0294*.. e4*2007/46*0155*.. | 66 - 69 | 175/60R15 81 | | Schrägheck; |
| | | | 175/65R15 84 | | Allradantrieb; |
| | | | 185/55R15 82 | | Radmuttern; |
| | | | 185/60R15 84 | | 10B; 11B; 11G; 11H; |
| | | | 195/55R15 85 | | 12A; 51A; 573; 7EO; |
| | | | 195/60R15 88 | | 71C; 71K; 721; 725; |
| | | | 205/50R15 86 | 11A; 245 | 73C; 74D; 76Q |
| 205/55R15 88 | 11A; 245 | | | | |
| NZ | e4*2007/46*0155*.. e4*2007/46*0293*.. | 55 - 69 | 175/60R15 81 | | Frontantrieb; |
| | | | 175/65R15 84 | | Radmuttern; |
| | | | 185/55R15 82 | | 10B; 11B; 11G; 11H; |
| | | | 185/60R15 84 | | 12A; 51A; 7EM; 71C; |
| | | | 195/55R15 85 | | 71K; 721; 725; 73C; |
| | | | 195/60R15 88 | | 74D; 76Q |
| | | | 205/50R15 86 | 11A; 245 | |
| | | | 205/55R15 88 | 11A; 245 | |

Verkaufsbezeichnung: **SWIFT**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|----------------------|---------|--------------|--------------------|---------------------------------|
| AZ | e4*2007/46*1205*.. | 61 - 82 | 175/65R15 84 | 122 | Allradantrieb; |
| | | | 185/60R15 84 | 122 | Frontantrieb; |
| | | | 195/55R15 85 | 12A | 10B; 11B; 11G; 11H; |
| | | | 195/60R15 88 | 12A | 51A; 7AV; 7PT; 71C; |
| | | | 205/55R15 88 | 11A; 12A; 245 | 71K; 721; 725; 73C; 74D; 76Q |
| AZ-2S | e6*2018/858*00229*.. | 61 | 175/65R15 84 | 122 | Allradantrieb; |
| | | | 185/60R15 84 | 122 | Frontantrieb; Hybrid; |
| | | | 195/55R15 85 | 12A | 10B; 11B; 11G; 11H; |
| | | | 195/60R15 88 | 12A | 51A; 7PT; 71C; 71K; |
| | | | 205/55R15 88 | 11A; 12A; 245 | 721; 725; 73C; 74D; 76Q |

Auflagen

10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Die für M+S Reifen zulässige Höchstgeschwindigkeit ist im Blickfeld des Fahrzeugführer sinnfällig anzugeben und im Betrieb nicht zu überschreiten. Die zulässige Achslast des Fahrzeuges darf nicht größer sein als das Zweifache der auf Seite 1 dieser Anlage angegebenen Radlast unter Berücksichtigung des angegebenen Abrollumfanges. Der beim Reifen angeführte Lastindex beschreibt die mindesterforderliche Tragfähigkeit, es sind Reifen mit höherem Lastindex zulässig, die max. Achslast ist mit diesem Lastindex zu vergleichen wodurch eventuell vorhandene Achslastaufgaben entfallen können.



S22 53518*02

**Gutachten 366-0226-20-WIRD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 53518**

ANLAGE: 46 MARUTI, SUZUKI
Hersteller: ALCAR WHEELS GmbH

Radtyp: TTNJ
Stand: 26.07.2023



Seite: 4 von 7

- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Prüflingenieur einer Überwachungsorganisation oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 122) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 15 mm (einschließlich Kettenschloss) auftragen, ist nur an der Achse, die in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges genannt wird, möglich.
- 124) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 8 mm (einschließlich Kettenschloss) auftragen, ist nur an der Achse, die in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges genannt wird, möglich.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Auflagen zu Reifen" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 12R) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm (einschließlich Kettenschloss) auftragen, ist nur an der Achse, die in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges genannt wird, möglich.
- 22I) Durch Anlegen bzw. Bearbeiten der hinteren Radhausausschnittkanten und Kunststoffinnenkotflügel über die gesamte Radhausausschnittkantenlänge ist die Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK (1,04 fache Nennbreite des Reifens) herzustellen.
- 245) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 248) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der

**Gutachten 366-0226-20-WIRD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 53518**

ANLAGE: 46 MARUTI, SUZUKI
Hersteller: ALCAR WHEELS GmbH

Radtyp: TTNJ
Stand: 26.07.2023



Seite: 5 von 7

- Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24J) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24M) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 26P) Durch Anlegen der vorderen Radhausausschnittkanten und Kunststoffinnenkotflügel ist die Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK (1,04 fache Nennbreite des Reifens) herzustellen. Die genauen Maße / Bereiche sind dem beigefügten Anhang / Hinweisblatt "Nacharbeitsprofile Fahrzeug" am Ende dieser Anlage zu entnehmen.
- 27I) Durch Anlegen der hinteren Radhausausschnittkanten und Kunststoffinnenkotflügel ist die Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK (1,04 fache Nennbreite des Reifens) herzustellen. Die genauen Maße / Bereiche sind dem beigefügten Anhang / Hinweisblatt "Nacharbeitsprofile Fahrzeug" am Ende dieser Anlage zu entnehmen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 573) Die Verwendung unterschiedlicher Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse ist an Fahrzeugen mit Allradantrieb nur zulässig, wenn deren Abrollumfänge gleich sind.
Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich, es wird empfohlen den Nachweis der Eignung bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
Alle an ein und derselben Achse montierten Reifen müssen vom gleichen Reifentyp sein.
- 6AA) Die Verwendung unterschiedlicher Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse ist nur zulässig, wenn deren Abrollumfänge gleich sind, oder diese der Serienkombination entsprechen.
Es wird empfohlen eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge einzuholen und den Nachweis der Eignung bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
Alle an ein und derselben Achse montierten Reifen müssen vom gleichen Reifentyp sein.
- 71C) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klebegewichte angebracht werden.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 725) Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.

**Gutachten 366-0226-20-WIRD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 53518**

ANLAGE: 46 MARUTI, SUZUKI
Hersteller: ALCAR WHEELS GmbH

Radtyp: TTNJ
Stand: 26.07.2023



Seite: 6 von 7

- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74D) Es dürfen nur die serienmäßigen Radbefestigungsteile vom Fahrzeughersteller verwendet werden.
- 76Q) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig laut COC-Papier (EG-Übereinstimmungserklärung) als kleinste Radgröße mit 16-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.
- 7AV) Die Verwendung des vom Fahrzeughersteller verbauten Reifendruck Kontrollsystems mit Sensoren Art. Nr.: 43139-61M00 (nur wenn auch original verbaut) ist zulässig. Das System muss gemäß den Herstellerangaben kalibriert werden. Alternativ kann ein geeignetes Nachrüstkontrollsystem verwendet werden.
- 7EM) Die Verwendung des vom Fahrzeughersteller verbauten Reifendruck Kontrollsystems mit Sensoren Art. Nr.: 43139-61M00 (nur e4*2007/46*0155*..) (nur wenn auch original verbaut) ist zulässig. Das System muss gemäß den Herstellerangaben kalibriert werden. Alternativ kann ein geeignetes Nachrüstkontrollsystem verwendet werden.
- 7EO) Die Verwendung des vom Fahrzeughersteller verbauten Reifendruck Kontrollsystems mit Sensoren Art. Nr.: 43139-61M00 (nur e4*2007/46*0155*...e4*2007/46*0198*..) (nur wenn auch original verbaut) ist zulässig. Das System muss gemäß den Herstellerangaben kalibriert werden. Alternativ kann ein geeignetes Nachrüstkontrollsystem verwendet werden.
- 7PT) Die Verwendung des vom Fahrzeughersteller verbauten Reifendruck Kontrollsystems mit Sensoren Art. Nr.: 43130-52S01 (nur wenn auch original verbaut) ist zulässig. Das System muss gemäß den Herstellerangaben kalibriert werden. Alternativ kann ein geeignetes Nachrüstkontrollsystem verwendet werden.

§22 53518*02

**Gutachten 366-0226-20-WIRD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 53518**

ANLAGE: 46 MARUTI, SUZUKI
Hersteller: ALCAR WHEELS GmbH

Radtyp: TTNJ
Stand: 26.07.2023



Nacharbeitsprofile Fahrzeug

Fahrzeug:

Hersteller: SUZUKI
Fahrzeugtyp: EW
Genehm.Nr.: e6*2007/46*0177*..
Handelsbez.: BALENO

Variante(n): Frontantrieb

Nacharbeit Radhausausschnittkantenbereich:

| Auflagen | Nacharbeit im Bereich | | Achse |
|----------|-----------------------|----------|-------|
| | von [mm] | bis [mm] | |
| 27B | x = 250 | y = 300 | HA |
| 27I | x = 200 | y = 250 | HA |
| 26B | x = 290 | y = 300 | VA |
| 26P | x = 240 | y = 200 | VA |

Aufweiten Radhausausschnittkantenbereich:

| Auflagen | Im Bereich | | Aufweiten um [mm] | Achse |
|----------|------------|----------|-------------------|-------|
| | von [mm] | bis [mm] | | |
| 26N | x = 290 | y = 300 | 8 | VA |
| 26J | x = 290 | y = 300 | 30 | VA |
| 27H | x = 250 | y = 300 | 8 | HA |
| 27F | x = 250 | y = 300 | 25 | HA |

§22 53518*02